

07.05.03

AS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Zwölfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Zwölfte KOV-Anpassungsverordnung 2003 - 12. KOV-AnpV 2003)

A. Zielsetzung

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Ländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, sowie der Beschädigtengrundrenten der Kriegsoffer und Opfer des SED-Regimes in den neuen Ländern nach Maßgabe des § 56 BVG entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 1,04 v. H. und des Bemessungsbetrags um 1,67 v. H.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 2003

Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von rd. 14,76 Mio. Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2004 bis 2006 betragen (in Mio. Euro):

<u>2004</u>	<u>2005</u>	<u>2006</u>
26	23,6	21,3

2. Vollzugsaufwand

Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen ihnen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes ist erfahrungsgemäß die Anpassung mit etwa 2,30 Euro pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung anfallen. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa 591.000 Versorgungsberechtigten mit rund 1,4 Mio. Euro Vollzugsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

E. Sonstige Kosten

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Belange der Wirtschaft werden durch die Anpassungsverordnung nicht berührt.

07.05.03

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Zwölfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Zwölfte KOV-Anpassungsverordnung 2003 - 12. KOV-AnpV 2003)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 7. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zwölfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags
und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Zwölfte KOV - Anpassungsverordnung 2003 - 12. KOV-AnpV 2003)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen



Zwölfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz

(Zwölfte KOV-Anpassungsverordnung 2003 - 12. KOV-AnpV 2003)

Vom 2003

Auf Grund des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen Absatz 1 und 3 zuletzt durch Artikel 9 Nr. 5 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) und Absatz 2 durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) geändert und Absatz 4 durch Artikel 55 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „140“ durch die Zahl „141“ ersetzt.
2. In § 15 werden in Satz 1 die Zahl „114“ durch die Zahl „115“ und in Satz 2 die Zahl „1,752“ durch die Zahl „1,770“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	118 Euro,
um 40 vom Hundert	von	161 Euro,
um 50 vom Hundert	von	218 Euro,
um 60 vom Hundert	von	275 Euro,
um 70 vom Hundert	von	381 Euro,
um 80 vom Hundert	von	461 Euro,
um 90 vom Hundert	von	553 Euro,
bei Erwerbsunfähigkeit	von	621 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um	24 Euro,
um 70 und 80 vom Hundert	um	30 Euro,
um 90 vom Hundert und		
bei Erwerbsunfähigkeit	um	37 Euro.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	71 Euro,
Stufe II	147 Euro,
Stufe III	221 Euro,
Stufe IV	294 Euro,
Stufe V	367 Euro,
Stufe VI	442 Euro.“

4. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	381 Euro,
um 70 oder 80 vom Hundert	461 Euro,
um 90 vom Hundert	553 Euro,
bei Erwerbsunfähigkeit	621 Euro.“

5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „25 270“ durch die Zahl „25 692“ ersetzt.

6. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

7. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „259“ durch die Zahl „262“ und in Satz 4 die Zahlen „443, 628, 808, 1049 oder 1291“ durch die Zahlen „448, 635, 816, 1060 oder 1304“ ersetzt.

8. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „1483“ durch die Zahl „1498“ und die Zahl „743“ durch die Zahl „751“ sowie in Absatz 3 die Zahl „1483“ durch die Zahl „1498“ ersetzt.

9. In § 40 wird die Zahl „368“ durch die Zahl „372“ ersetzt.

10. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „408“ durch die Zahl „412“ ersetzt.

11. In § 46 werden die Zahl „104“ durch die Zahl „105“ und die Zahl „194“ durch die Zahl „196“ ersetzt.

12. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „182“ durch die Zahl „184“ und die Zahl „253“ durch die Zahl „256“ ersetzt.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „499“ durch die Zahl „504“ und die Zahl „347“ durch die Zahl „351“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „91“ durch die Zahl „92“ und die Zahl „67“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Zahl „282“ durch die Zahl „285“ und die Zahl „205“ durch die Zahl „207“ ersetzt.

14. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „1483“ durch die Zahl „1498“ und die Zahl „743“ durch die Zahl „751“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung

Begründung

Allgemeiner Teil

Anpassung der Versorgungsbezüge

1. Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind in den alten Ländern die laufenden Rentenleistungen zum 1. Juli 2003 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vorhundertersatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf der Rentenanpassungsverordnung 2003 zum 1. Juli 2003 um 1,04 v.H. angepasst werden.

Die jetzt vorzunehmende Anpassung hat Auswirkungen auch auf die Leistungen der Kriegsofferversorgung in den neuen Ländern. Dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Rentenniveaus; die KOV-Leistungen orientieren sich sodann an den angepassten höheren KOV-Leistungen im alten Bundesgebiet. Abweichend von diesem Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. März 2000 entschieden, dass die Grundrenten allein der Kriegsbeschädigten nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf 100 v.H. der entsprechenden Grundrente im alten Bundesgebiet anzuheben sind. Durch die Änderung des § 84a BVG durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2000 ist diese Regelung auch auf die Beschädigtengrundrenten der Opfer des SED-Regimes ausgedehnt worden.

Insoweit wirkt sich die jeweilige Anpassung zum 1. Juli in den alten Ländern auch unmittelbar auf die Beschädigtengrundrenten der Kriegsoffer und der Opfer des SED-Regimes in den neuen Ländern aus. Dies ist im finanziellen Teil berücksichtigt.

2. Der Anpassung unterliegen
 - die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
 - die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
 - die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
 - die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),

- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 1,04 v.H. vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BVG um 1,67 v.H. erhöht.

3. Aufgrund des § 56 Abs. 2 Satz 3 sind die sich bei der Festsetzung nach Anwendung des Steigerungssatzes (1,04 v.H.) ergebenden neuen Beträge unter 0,50 Euro auf volle Euro nach unten und von 0,50 Euro an auf volle Euro nach oben zu runden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrunde liegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Dieser seit Jahren anzuwendende Berechnungsmodus gewährleistet, dass auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummern 1 bis 14

Anpassung.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich nur auf die alten Länder und auf die Beschädigtengrundrenten der Kriegsoffer und Opfer des SED-Regimes im Sinne des

§ 31 Abs. 1 Satz 1 BVG in den neuen Ländern. Die direkte Auswirkung auf die Beschädigtengrundrenten der Kriegsoffer und Opfer des SED-Regimes in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 bzw. aus der Änderung des § 84a BVG durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2000. Auf alle übrigen Versorgungsleistungen der Kriegsoffer und auf alle Leistungen der Berechtigten nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts kann sich die Anpassung in den neuen Ländern wegen der Ankopplung der Versorgung an das Niveau der jeweils verfügbaren Standardrenten allenfalls theoretisch geringfügig auswirken.

1.1 Zusammenfassung für das Jahr 2003

1.1.1 Anpassung der Versorgungsbezüge

	Mio. Euro
- Grundrenten	10,8
- Schwerstbeschädigtenzulagen	0,15
- Ausgleichs- und Elternrenten	2,61
- Ehegattenzuschlag	0,1
- Pflegezulagen	0,2
- Berufsschadens- und Schadensausgleich	0,7
dabei Minderung infolge Erhöhung der	
-- Ausgleichsrente für Beschädigte	0,3
-- Grundrente für Witwen	0,2
-- Ausgleichsrente für Witwen	0,1
Minderausgaben insgesamt	<u>0,6</u>
- Heiratsabfindungen	0,1
- Leistungen für Blinde	0,0
- Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	0,1
- Kriegsofferfürsorge	0,3
- Aufwand nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen	<u>0,3</u>
	<u>14,76</u>

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio. Euro

<u>2004</u>	<u>2005</u>	<u>2006</u>
26	23,6	21,3

1.3 Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 2003 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2006 enthalten.

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

2.1 Kriegsopferversorge in Mio. Euro

<u>2003</u>	<u>2004</u>	<u>2005</u>	<u>2006</u>
0,1	0,2	0,2	0,2

2.2 Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, dass sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

2.3 Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

2.4 Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen ihnen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes ist erfahrungsgemäß die Anpassung mit etwa 2,30 Euro pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa 591.000 Versorgungsberechtigten mit rund 1,4 Mio. Euro Vollzugaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

3. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im

Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Belange der Wirtschaft werden durch die Anpassungsverordnung nicht berührt.

4. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.